

37. Änderung des Flächennutzungsplans "Windpark Schweieraußendeich"

Entwurf für die öffentliche Auslegung (§ 3 (2)
BauGB) und Beteiligung der Behörden und (§ 4
(2) BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger
öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Im Auftrag des Vorhabenträgers JWE Bürgerwindpark Schweieraußendeich GmbH &
CoKG ausgearbeitet von: 02.11.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Von folgenden beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht (Wortlaut siehe nachfolgende Tabelle):

1. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
4. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake – Oldenburg
Heinestraße 1
26919 Brake
5. Stadlander Sielacht
Franz-Schubert-Str. 31
26919 Brake

Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte mit Anschreiben nebst Anlagen am 21.07.2023 mit Stellungnahme-Frist bis 24.08.2023.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:

1. Stadt Nordenham
Amt für Stadtentwicklung
Walther-Rathenau-Str. 25
26954 Nordenham
 2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Zentraler Geschäftsbereich 4
Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover
 3. Deutsche Telekom Technik GmbH
Utbremerstraße 91
28217 Bremen
 4. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover
 5. ExxonMobil Central Europe Holding GmbH
Caffamacherreihe 5
20355 Hamburg
 6. TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Deutschland
-

Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie zu den Planungsabsichten keine Anregungen vorzubringen haben:

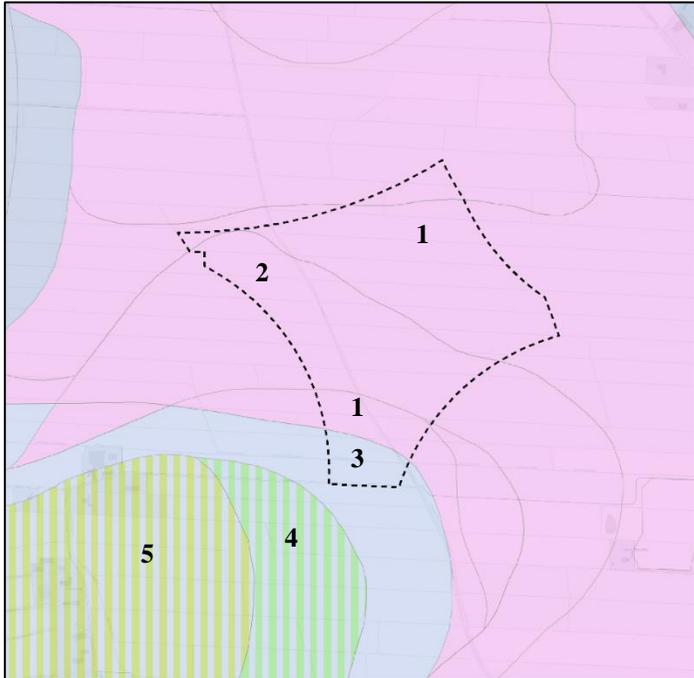
1. BUND-Kreisgruppe Wesermarsch
c/o Umweltstation Iffens
Beckmannsfelder Weg 2
26969 Butjadingen
 2. Butjadinger Entwässerungsverband
Franz-Schubert-Str. 31
26919 Brake
 3. EWE AG – Betriebsstelle Varel
Postfach 12 40
26302 Varel
 4. Gemeinde Stadland
Gemeindebrandmeister
Am Markt 1
26935 Stadland
 5. Gemeinde Stadland
Gleichstellungsbeauftragte
Am Markt 1
26935 Stadland
 6. Jägerschaft Wesermarsch e. V.
Alte Bahnhofstraße 40
26969 Butjadingen
 7. Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V.
Albrecht-Thaer-Straße 2
26939 Ovelgönne
 8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Postfach 51 01 53
30631 Hannover
 9. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover
 10. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Katasteramt Brake
Schrabberdeich 43
26919 Brake
 11. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
 12. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen
Albrecht-Thaer-Straße. 1
26939 Ovelgönne
 13. Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Gorch-Fock-Straße 14
26919 Brake
 14. Nds. Landesamt für Denkmalpflege –
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
 15. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
Moslestraße 6
26122 Oldenburg
 16. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
Georgstraße 4
26919 Brake
 17. Polizeiinspektion Delmenhorst / Oldenburg-Land / Wesermarsch
Marktstraße 6/7
-

- 27749 Delmenhorst
18. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
19. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Markt 15 / 16
26122 Oldenburg
20. Stadt Brake
Schrabberdeich 1
26919 Brake
21. Gemeinde Butjadingen
Butjadinger Str. 59
26969 Butjadingen
22. Gemeinde Jade
Jader Straße 47
26349 Jade
23. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstr. 14
26939 Ovelgönne
-

Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Wesermarsch Stellungnahme vom 15.08.2023</p>	
<p>1. Raumordnung und Städtebau Die beabsichtigte Ausweisung zusätzlicher Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" verbunden mit einer Ausschlusswirkung wird unter Berücksichtigung der durch das Land Niedersachsen beabsichtigten regionalen Teilflächenziele grds. begrüßt.</p> <p>Im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2019 werden für den Geltungsbereich der hier vorliegenden Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials und Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen und außerdem noch landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Dem vorliegenden Vorentwurf der Begründung kann eine Auseinandersetzung mit den vorgenannten raumordnerischen Festlegungen, die als Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen sind, nicht entnommen werden. Unbenommen der Aussage, dass die beabsichtigten WEA nur einen Teil der Sonderbauflächen baulich in Anspruch nehmen werden, beruht doch gerade die Festlegung des Vorbehaltsgebietes landschaftsbezogene Erholung auf den fachgutachterlichen Aussagen des Landschaftsrahmenplans und hier der Landschaftsbildbewertung (sh. RROP Kap. 3.2.3, Ziffer 1, Satz 4). Folglich ist insbesondere hier eine fach- und sachgerechte Abwägung unabdingbar. Dies gilt im Übrigen auch für die weiteren raumordnerischen Festlegungen, welche die Belange der Avifauna und Landwirtschaft vertreten.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in der Planzeichnung unter Hinweis die Fassung der BauNVO zu aktualisieren ist.</p> <p>2. Bauordnung Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante 37. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, wenn die sich aus der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie die Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DV-NBauO) in der derzeit gültigen Fassung ergebenden Anforderungen beachtet und eingehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in den Unterlagen der 1. Behördenbeteiligung noch nicht ausreichend war, wird als zutreffend zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wurde für die Fassung zur Öffentlichkeitsbeteiligung/ 2. Behördenbeteiligung entsprechend ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis entsprechend wurde die Angabe zur BauNVO-Fassung im Entwurf für die Öffentlichkeitsbeteiligung/ 2. Behördenbeteiligung angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
<p>Die hierzu erlassenen Verordnungen sowie die als technische Baubestimmungen bekannt gemachten Regeln der Technik (DIN Normen) sind bei der Bauausführung zu beachten.</p> <p>3. Denkmalschutz Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde werden zu o.g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Baudenkmalpflege Im Bereich des angegebenen 600 m Radius befinden sich nach unserem Kenntnisstand keine ausgewiesenen Baudenkmale. Die Begründung im Umweltbericht auf Seite 24 unter Punkt 3.9 ist diesbezüglich zu ergänzen.</p> <p>Archäologische Bau- und Bodendenkmale Im Bereich des Suchraums I "Seefeld" befindet sich nach unserem derzeitigen Kenntnisstand im Süden der Fläche ein denkmalgeschützter Deich. Dieser ist mit der Fundstellennummer Schwei 2 in die Niedersächsische Denkmalkartei eingetragen. Geschützt ist nicht nur das deutlich im Gelände sichtbare archäologische Baudenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§ 8 und § 10 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Nach der Betrachtung eines digitalen Geländemodells scheint der Deich aus dem 16. Jahrhundert in diesem Bereich noch so weit erhalten, dass er im Gelände klar zu erkennen ist. Im übrigen Bereich der Untersuchungsfläche sind uns keine weiteren Denkmalobjekte bekannt. Grundsätzlich bleibt die auf Seite 24 unter Punkt 3.9 des Umweltberichts beschriebene Meldepflicht bestehen.</p> <p>Im weiteren räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind uns nach derzeitigem Kenntnisstand aber viele denkmalgeschützte Fundstellen bekannt. Hierbei handelt es sich vorrangig um Deiche und Wurten. Als Anlage übersende ich Ihnen sich die uns bekannten Fundstellen sowohl für den Suchraum I "Seefeld" als auch für den gesamten Geltungsbereich im Shape-Format und als DXF.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt, der Text der Begründung wurde für die Öffentlichkeitsbeteiligung/ 2. Behördenbeteiligung entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf für die Öffentlichkeitsbeteiligung und 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist ein gegenüber der ersten Beteiligungsrunde deutlich verkleinerter Geltungsbereich vorgesehen. Dabei entfallen circa die unteren zwei Drittel der hier gelb markierten Fläche, die dem bisherigen Geltungsbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung entspricht. Durch die Flächenreduzierung liegt die historische Deichlinie nun weit außerhalb der Sonderbaufläche. Der Umgebungsschutz ist auf den nachgelagerten Planungsebenen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Der Hinweis auf Bodendenkmale außerhalb der in der 37. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbaufläche wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Geodaten wurden mit der Planung abgeglichen. Es befinden sich keine Fundstellen innerhalb der in der 37. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbaufläche.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
<p>Wir weisen Sie daraufhin, dass diese <u>Daten vertraulich zu behandeln sind und nicht ohne Genehmigung an Dritte weitergegeben werden dürfen. Die übermittelten Daten unterliegen grundsätzlich der Amtsverschwiegenheit</u> und dürfen nur für den Zweck des Vorhabens verwendet und weiterverarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte darf ebenfalls nur für den Zweck des genannten Vorhabens verwendet werden und muss mit der Benennung der Zweckbindung erfolgen. Ist das Vorhaben abgeschlossen oder werden die Daten hierfür nicht mehr benötigt, sind sie restlos zu löschen. Diese Pflicht trifft auch Dritte, an die die Daten übermittelt wurden. Bitte beachten Sie auch die Erklärung zur Datenbereitstellung in der Anlage.</p> <p><u>In der Planzeichnung ist der nachfolgend aufgeführte nachrichtliche Hinweis auf Bodenfunde darzustellen:</u></p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischem Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441 205766-15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.</p> <p>4. Brandschutz</p> <p>Aufgrund der fehlenden Detailangaben zum Brandschutz kann eine abschließende Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Im Rahmen der Ausführungs- /Genehmigungsplanung sind konkrete Angaben über die Löschwasserversorgung, Lage von Hydranten und/oder evtl. erforderlichen Feuerlöschbrunnen, evtl. Löschwasserrückhaltung, Flächen für die Feuerwehr und die Zufahrten zum Plangebiet zu treffen.</p> <p>Es wird seitens der Brandschutzdienststelle bereits jetzt darauf hingewiesen, dass sich bei einer ggf. torfigen/moorigen Bodenbeschaffenheit der</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und damit berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (hier. 37. Flächennutzungsplanänderung) bleiben solche Detailangaben regelmäßig offen. Ihre Klärung erfolgt im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan Nr. 60) oder im Zuge eines Genehmigungsverfahrens, wenn der gesicherte Brandschutz konkret nachzuweisen ist. Im Entwurf für die Öffentlichkeitsbeteiligung und 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist ein gegenüber der ersten Beteiligungsrunde deutlich verkleinerter Geltungsbereich vorgesehen. Dabei entfallen circa die unteren</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
<p>Aufstellorte durch herabfallende brennende Anlagenteile ggf. ein entsprechender Flächen- bzw. Moorbrand und damit ein erhöhter und ggf. auch kurzfristig verfügbarer Löschwasserbedarf abseits der bestehenden Löschwasserversorgung ergeben kann.</p> <p>Für die Löschwasserversorgung ist in diesem Fall für die Planung eine Löschwassermenge von min. 1.6001/min über einen Zeitraum von min. 2 Stunden vorzusehen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist im Bereich der Zufahrtswege zu den Windenergieanlagen in Absprache mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr / resp. dem Gemeindebrandmeister, der Gemeinde und der Brandschutzdienststelle außerhalb des Trümmerschattens der Anlagen einzuplanen.</p> <p>Für weitere Fragen stehen den Planenden und den Gemeinden zur Verfügung: Landkreis Wesermarsch Fachdienst 63 -Bauordnung- Brandschutzdienststelle Dipl.Ing. Ulrich M. van Triel Brandschutzprüfer 04401-927-212 Ulrich.vanTriel@wesermarsch.de</p>	<p>zwei Drittel der hier gelb markierten Fläche, die dem bisherigen Geltungsbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung entspricht. Durch die Reduzierung der Sonderbaufläche zur Öffentlichkeitsbeteiligung/ 2. Behördenbeteiligung ist der Großteil der Sonderbaufläche zudem außerhalb vom Bodentyp Moor.</p>  <p>Bodentypen im Untersuchungsgebiet (Quelle: Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50) NIBIS® des LBEG 2023), umrandeter Bereich: Sonderbaufläche (unmaßstäblich) „Tiefe Kalkmarsch“ (1), „Tiefe Kalkmarsch unterlagert von Organomarsch“ (2), „Mittlere Kleimarsch“ (3), „Tiefes Niedermoor mit Kleimarschauflage“ (4) sowie „Tiefes Hochmoor mit Kleimarschauflage“ (5)</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
<p>5. Naturschutz Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde werden folgende Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ergebnisse aus den faunistischen Untersuchungen, die von März 2022 bis April 2023 durchgeführt wurden, sind in den Entwurf der vorliegenden Planung und somit in den auszuarbeitenden Entwurf des Umweltberichts einzupflegen (und nicht gegebenenfalls wie auf S. 15 des Umweltberichts beschrieben). • Ebenfalls ist in diesem Schritt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu ergänzen. • Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden. <p>6. Sonstiges Weitere Anmerkungen wurden vonseiten der Fachämter im Rahmen des Auslegungsverfahrens nicht vorgetragen. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Den nebenstehenden Hinweisen wird dahingehend gefolgt, dass die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen zum Entwurf des Umweltberichts für die Öffentlichkeitsbeteiligung/ 2. Behördenbeteiligung verarbeitet und berücksichtigt worden sind. Dabei werden u.a. die Auswirkungen der Planung auf die Brut- und Gastvögel sowie Fledermäuse betrachtet. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes insofern, dass eine allgemeine Prüfung des Zugriffs-, Schädigungs- und Störungsverbots im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt wird. Entsprechende Festlegungen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung getroffen werden und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Stellungnahme vom 18.08.2023</p>	
<p>Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung liegt mit Abstand westlich der K 192 und östlich der L 855 außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die o. g. Bauleitplanung soll der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dienen. Es wird hierbei von der Ausschlusswirkung des § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht. Bisher liegen nur Ausführungen zu allgemeinen Zielen und dem Zweck der Planung vor. Angaben über die geplante Erschließung des Sondergebietes werden nicht gemacht.</p> <p>Die Belange des Landes Niedersachsen und des Landkreises Wesermarsch, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind als Straßenbaulastträger der Landesstraße 855 und der Kreisstraße 192 unmittelbar betroffen.</p>	<p>Die Beschreibung des Gebiets und des Planungszieles der 37. Flächennutzungsplanes sind zutreffend. Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur 37. Flächennutzungsplanänderung hat in der Tat keine konkreten Angaben zur Erschließung der Sonderbaufläche gemacht. Diese Beteiligung dient laut BauGB zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Auch im weiteren Verfahren wird die 37. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung das Thema Erschließung nicht behandeln.</p>

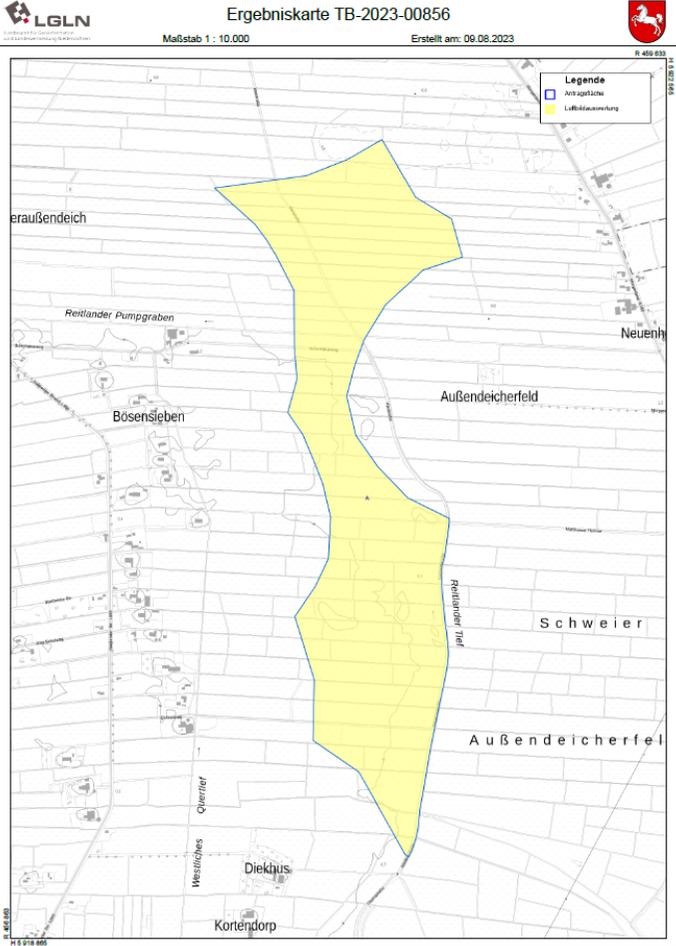
Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
<p>Folgendes ist im weiteren Verfahren zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bedingt durch die Größe der geplanten Windenergieanlagen (Gesamthöhe ca. 200 m) werden Aufweitungen im Einmündungsbereich der noch nicht festgelegten Wege der Erschließung des geplanten „Windenergieanlagenpark Schweieraußendeich“ erforderlich werden. Hierzu verweise ich auf den Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (u.a. Kapitel 2.1, 2.4, 3.5.2.2 und vor allem 4.1.2 bis 4.1.5) <p>Es sind zwei Wege der Erschließung möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Für die Erschließung wird eine öffentliche Verkehrsfläche genutzt: Der Anschluss einer Gemeindestraße an eine Landes- oder Kreisstraße erfordert vor Baubeginn den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 34 (1) NStrG zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Straßenbaulastträger. b) Mit Bezug auf Kapitel 4.1.5 des Windenergieerlasses wird eine private Zufahrt für die Erschließung genutzt: Sofern die Erschließung über bestehende Zufahrten geplant ist, ist auf § 18 NStrG zu verweisen, wonach die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung (vgl. § 20 (2) NStrG) ist, die einer Erlaubnis des Straßenbaulastträgers bedarf. <p>Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NStrG setzt einen Antrag beim zuständigen Straßenbaulastträger voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden.</p> <p>In beiden Fällen ist meiner Behörde eine Ausbauplanung zur Überprüfung vorzulegen, die dann anschließend Bestandteil der Vereinbarung bzw. der Sondernutzungserlaubnis wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditor zu unterziehen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Straßenbaulastträger gem. § 35 (3) des NStrG die</p>	<p>Der Hinweis zur voraussichtlichen Erforderlichkeit von Aufweitungen im Einmündungsbereich von Straßen wird als zutreffend zur Kenntnis genommen. Die konkrete Erforderlichkeit sowie die planerischen und baulichen Details werden entweder im Aufstellungsverfahren für den nachgeordneten Bebauungsplan Nr. 60 oder im Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen geklärt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies noch nicht erforderlich. Die grundsätzliche Anbindungsmöglichkeit der Sonderbaufläche an qualifizierte Straßen ist gegeben.</p> <p>Die Ausführungen zur Erschließung des Windparks werden zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
<p>Mehrkosten zu erstatten. Der Ablösungsbetrag für die erforderliche Mehrunterhaltung entspricht in etwa den Herstellungskosten der Maßnahme. Sämtliche Kosten für die Maßnahme wären von der Gemeinde zu übernehmen. Die planungsrechtliche Absicherung wäre ebenfalls von der Gemeinde durchzuführen.</p> <p>2. Der Bau von Windenergieanlagen verursacht während der Bauphase eine hohe Anzahl von Verkehren verbunden mit teilweise großer Gewichtsbelastung für die Straßen. Die Beschreibung der Planung enthält bisher keine Angaben über die geplante Erschließung und die damit verknüpften Transportwege. Die an den o.g. Geltungsbereich angrenzende K 192 ist mit 9 t gewichtsbeschränkt.</p> <p>Gewichtsbeschränkte Straßen dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einem tatsächlichen Gewicht von bis zu 9 t befahren werden. Über die vorgesehenen Transportwege, deren Zulässigkeit und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen sollte mit den zuständigen Behörden möglichst frühzeitig eine Klärung erfolgen. Es ist zu prüfen und nachzuweisen, dass die für die Verkehrsanbindung vorgesehenen Kreisstraße sowie Bundes- und Landesstraßen für die Transporte der WEA während der Bauphase ausreichend bemessen sind. Es ist eine Fahrtwegprüfung vorzulegen.</p> <p>3. Sofern der Landkreis Wesermarsch die Genehmigung nach den BImSchG für die geplanten WEA erteilt, ist für die geplante übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 19 NStrG i. V. mit § 29 StVO eine Erlaubnis erforderlich. Zudem wird vom Vorhabenträger u. a. ein Beweissicherungsverfahren für die betroffenen Straßenabschnitte, verbunden mit der Hinterlegung einer Bürgschaft für die Beseitigung evtl. Schäden, durchzuführen sein. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanung. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der rechtsverbindlichen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Der Hinweis zur Erschließung des Windparks wird als zutreffend zur Kenntnis genommen. Die planerischen und baulichen Details werden entweder im Aufstellungsverfahren für den nachgeordneten Bebauungsplan Nr. 60 oder im Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen geklärt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies noch nicht erforderlich. Die grundsätzliche Anbindungsmöglichkeit der Sonderbaufläche an qualifizierte Straßen ist gegeben.</p> <p>Der Hinweis zur Erschließung des Windparks wird als zutreffend zur Kenntnis genommen. Die planerischen und baulichen Details werden entweder im Aufstellungsverfahren für den nachgeordneten Bebauungsplan Nr. 60 oder im Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen geklärt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies noch nicht erforderlich. Die grundsätzliche Anbindungsmöglichkeit der Sonderbaufläche an qualifizierte Straßen ist gegeben.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 25.08.2023</p>	
<p>Die Fläche liegt ca. 48 km südöstlich des FBP Wittmund im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 1. Die maximale Bauhöhe beträgt 218m über NHN. Gemäß Seite 4 der Begründung, beträgt die Höhe der Referenzanlage 200 m über Grund. Bei Geländehöhen von bis zu 5 m über NHN wäre die Errichtung der Referenzanlage möglich.</p> <p>Eine Prüfung und Bewertung nach §18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) kann erst bei Vorlage der exakten Koordinaten und des Anlagentypes erfolgen. Hier kann es ggf. zu Auflagen, z.B. dem Abschluss eines Vertrages für eine bedarfsgerechte Steuerung, kommen.</p> <p>Die Fläche liegt ferner im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Hier kann es ggf. zu Umplanungen, Höhenbeschränkungen oder Ablehnungen von Windenergieanlagen kommen. Genauer kann ich mir hierzu erst in den auf den FNP folgenden Genehmigungsverfahren äußern. Zusammenfassend kann ich daher feststellen, dass ich der 37. Änderung des FNP "Windenergieanlagenpark Schweieraußendeich" der Gemeinde Stadland mit den Referenzanlagen von 200 m über Grund aus militärischer Sicht zustimme.</p> <p>Ich bitte mich auf jeden Fall im weiteren Verfahren unter Angabe meines o.a. Aktenzeichens zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. FBP bedeutet Flugplatzbezugspunkt. Dies ist ein luftrechtlich genehmigter Punkt auf dem Gelände eines Flugplatzes, der für alle Positions- und Höhenangaben auf dem Gelände des Flugplatzes und seiner Umgebung und damit auch für den Bauschutzbereich maßgeblich ist. Die Bundeswehr kann Vorgaben zur maximalen Bauhöhe machen, sofern ihre Anlagen, wie Flugplätze und Radare, durch die baulichen Hindernisse beeinträchtigt werden. Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beträgt diese maximale Bauhöhe im Bereich Schweieraußendeich 218 m. Auf Ebene der Bauleitplanung werden keine Höhen für die Windenergieanlagen festgesetzt, damit die Fläche gem. § 4 (1) Windenergieflächenbedarfsgesetz auf den vom Landkreis zu erfüllenden Flächenbeitragswert angerechnet werden kann. Die genaue Festlegung der Standorte und Höhen erfolgt im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz, bei dem die Bundeswehr beteiligt wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel, die in etwa 25 km Luftlinie von Schweieraußendeich östlich von Aurich liegt, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Stellungnahme vom 25.07.2023</p>	
<p>Der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen.</p> <p>In diesem Fall ist der NLWKN durch Maßnahmen in dem Plangebiet nicht betroffen.</p> <p><u>Hinweis aus gewässerkundlicher Sicht:</u></p> <p><i>Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird.</i></p> <p><i>Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen ist. Nähere in die Prüfung einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmendarstellungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierten WRRL Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungs-plan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html).</i></p>	<p>Die allgemeinen gewässerkundlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf den nachgelagerten Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung und immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
Stadlander Sielacht Stellungnahme vom 21.07.2023	
<p>folgende Gewässer liegen im Einzugsgebiet der Stadlander Sielacht und sind von der o. g. Maßnahme betroffen:</p> <p>Reitlander Pumpgraben Reitlander Tief Beckumer Tief Schaugraben 2 1-43</p> <p>Wir bitten deshalb um Beachtung, dass lt. unserer Satzung ein 10-m-Räumstreifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten ist.</p> <p>Vor Baubeginn ist eine Stellungnahme anzufordern, zwecks Querung der Gewässer.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt keine Darstellung von Gewässerrandstreifen. Auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplanes werden die Räumstreifen in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis ist zutreffend. Falls die genannten Gewässer für die Erschließungswege der Windenergieanlagen gequert werden müssen, ist rechtlich eine entsprechende Abstimmung mit der Sielacht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich.</p>
LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Stellungnahme vom 09.08.2023	
<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen</p>	<p>Die Hinweise zur empfohlenen Luftbildauswertung werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über diese Hinweise informiert. Er hat damit Gelegenheit den allgemeinen Verdacht auf Kampfmittel bis zur Bauausführung auszuräumen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
<p>(KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Anlage:</p>  <p>Ergebniskarte TB-2023-00856 Maßstab 1 : 10.000 Erstellt am: 09.08.2023</p> <p>Legende Anlagefläche Luftbildaufnahme</p> <p>eräußendeich Reitländer Pumpgraben Neuenh Außenendeicherfeld Bösenleben Außenendeicherfel Schweier Außenendeicherfel Kortendorp Diekhuis Kortendorp Wesentliches Oberer Reitländer Tief</p>	<p>Die „Ergebniskarte“ des LGLN/Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen nach teilweise erfolgter Luftbilder-Auswertung (Stand 09.08.2023) wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf für die Öffentlichkeitsbeteiligung und 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist ein gegenüber der ersten Beteiligungsrunde deutlich verkleinerter Geltungsbereich vorgesehen. Dabei entfallen circa die unteren zwei Drittel der hier gelb markierten Fläche, die dem bisherigen Geltungsbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung entspricht.</p>

Im Entwurf für die Öffentlichkeitsbeteiligung und 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist ein gegenüber der ersten Beteiligungsrunde deutlich verkleinerter Geltungsbereich vorgesehen. Dabei entfallen circa die unteren zwei Drittel der hier gelb markierten Fläche, die dem bisherigen Geltungsbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung entspricht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Sie hat am 10.08.2023 in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung im Rathaus der Gemeinde Stadland stattgefunden. Die Bekanntmachung dazu erfolgte am 24.07.2023.

Es waren zehn Bürger und Bürgerinnen anwesend.

Von der Gemeinde Stadland:
Harald Stindt, Bürgermeister
Wiebke Bruns, Leitung Fachbereich II

Für die Vorhabenträgerin JWE Bürgerwindpark Schweieraußendeich GmbH & Co. KG:
Hergen Eilers, Geschäftsführer JWE Bürgerwindpark Schweieraußendeich GmbH & Co. KG
Kevin Schüler, wpd onshore GmbH & Co. KG

Vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner:
Janina Lasar
Hannes Korte

Niederschrift

Frau Lasar stellt die Inhalte der Planung vor.

Ein Bürger stellt fest, dass der Rotor durch die Rotor-Out Planung etwas näher als die 1200 m, die die Grenze der Sonderbaufläche bilden, an die Ortschaft Seefeld heranrücken können.

Frau Lasar erläutert, dass die optische Wirkung einer Windenergieanlage von ihrem Turm mit senkrecht gestelltem Rotor ausgeht. Der Turm ist in mindestens 1200 m Entfernung innerhalb der Sonderbaufläche Windenergie zu errichten. In Richtung Seefeld gerichtete Rotorblätter wären optisch nicht wahrnehmbar.

Eine Bürgerin erkundigt sich nach der Zeitschiene für Flächennutzungsplan und Bebauungsplan.

Frau Bruns erläutert, dass die Flächennutzungsplanänderung aufgrund der gewünschten Ausschlusswirkung und den gesetzlichen Fristen vorgezogen wird. Es gibt somit kein Parallelverfahren von Flächennutzungs- und Bebauungsplan. Das Verfahren zum Bebauungsplan wird fortgeführt, sobald die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen eine genauere Planung der Zahl und Standorte der einzelnen Windkraftanlagen ermöglichen.

Einige Bürger und Bürgerinnen stellen Fragen zu dem geplanten Bürgerwindpark (u.a. Gesellschaftsform, Beteiligungshöhe).

Der Vorhabenträger gibt an, dass er bestrebt ist, in der zukünftigen Anlagenkonstellation Richtung Seefeld auch mit dem Rotor mindestens 1200 m von Seefeld entfernt zu sein (Rotor-In-Planung).

Der Vorhabenträger erläutert verschiedene denkbare Modelle der finanziellen Beteiligung, die mit dem Rat der Gemeinde beraten werden können. Diese Thematik ist nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Weitere Anregungen der Öffentlichkeit außerhalb dieser Informationsveranstaltung sind nicht eingegangen.

Im Entwurf für die Öffentlichkeitsbeteiligung und 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist ein gegenüber der ersten Beteiligungsrunde deutlich verkleinerter Geltungsbereich vorgesehen. Dabei entfallen circa die unteren zwei Drittel der hier gelb markierten Fläche, die dem bisherigen Geltungsbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung entspricht.